

*Binnenschifffahrt*



## Prüfinformation Tankschiff

**Herausgeber**

Berufsgenossenschaft für  
Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)  
Geschäftsbereich Prävention  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg  
Tel.: +49 40 3980-0  
Fax: +49 40 3980-1999  
E-Mail: [praevention@bg-verkehr.de](mailto:praevention@bg-verkehr.de)  
Internet: [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)

**Redaktion**

Dr.-Ing. Friedrich Fünßerlings

**Fotos**

Gerd Hoffmann

**Copyright**

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der Einwilligung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft und wird nur gegen Quellenangabe und Belegexemplar gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur internen Nutzung in den Mitgliedsbetrieben der BG Verkehr verwendet werden.  
Satz und interaktive elektronische Fassung: Jedermann-Verlag, Heidelberg

**Druck**

Brendow PrintMedien, Moers

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>0</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....4
<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....5
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....6
2.1	Welche Vorschriften erfordern Prüfungen? .....6
2.1.1	Allgemeines .....6
2.1.2	Staatliches Arbeitsschutzrecht .....6
2.1.3	Verkehrsrecht .....7
2.1.4	Berufsgenossenschaftliches Recht .....8
2.2	Mögliche Rechtsfolgen .....8
2.2.1	Allgemeines .....8
2.2.2	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten .....8
2.2.3	Arbeitsmittel .....8
2.2.4	Überwachungsbedürftige Anlagen .....9
2.2.5	Rechtsfolgen bei fehlender Dokumentation .....9
2.3	Was bedeutet Prüfen? .....10
2.3.1	Welche Formen der Prüfung gibt es? .....10
2.3.2	Wer führt die Prüfungen durch? .....10
<b>3</b>	<b>Prüfumfang</b> .....12
3.1	Prüfschema .....12
3.1.1	Allgemeines .....12
3.1.2	Was muss geprüft werden? .....12
3.1.3	Wer muss prüfen? .....12
3.1.4	Wann muss geprüft werden? .....12
3.1.5	Wie muss geprüft werden? .....13
3.1.6	Welche Dokumentation muss erfolgen? .....14
3.2	Verschiedene Prüfungen an einem Objekt .....14
<b>Anhänge</b>	
Anhang 1	Vorschriften und Regeln .....15
Anhang 2	Abkürzungsverzeichnis .....16
Anhang 3	Muster „Bescheinigung der Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord durch eine Befähigte Person oder eine/n Sachkundige/n“ .....17
Anhang 4	Katalog möglicher prüfpflichtiger Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen ....19
Anhang 5	Tankschiffsbezogene Prüfliste mit Terminverfolgung .....25

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Informationen) enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften und Regeln zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

## Vorbemerkung

BG-Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer sowie an den Versicherten und sollen ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und ggf. BG-Regeln geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Der Unternehmer kann bei Beachtung der in BG-Informationen enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen Technische Regeln ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Diese BG-Information wurde von der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss „Verkehr“ in der Abteilung Sicherheit und Gesundheitsschutz – SiGe bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV erarbeitet und wird von der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft herausgegeben.

### **Hinweis:**

Die BG Verkehr ist ab dem 01.01.2010 Rechtsnachfolgerin der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

Diese BG-Information wurde in das Sammelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen und kann bei

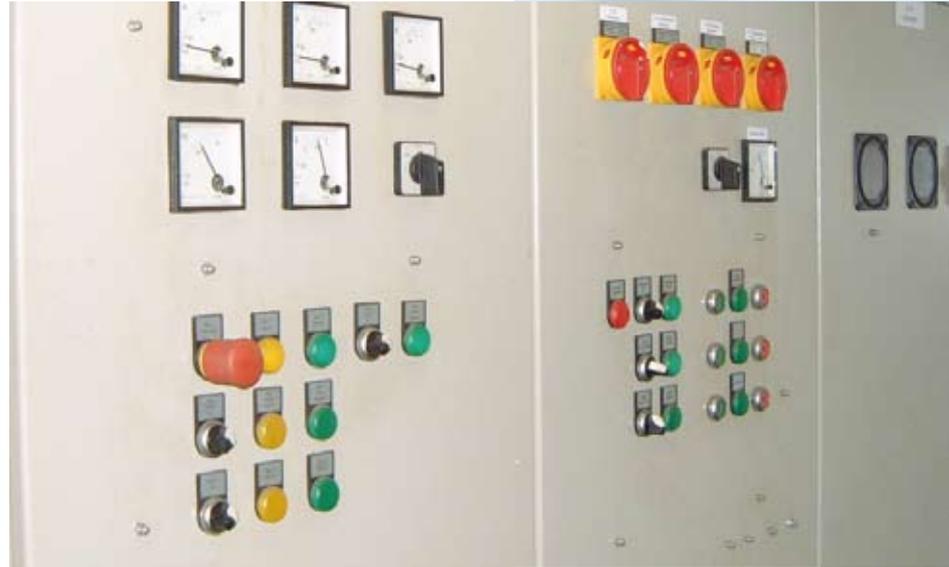
**Carl Heymanns Verlag GmbH | Luxemburger Straße 449 | 50939 Köln**

unter der Bestell-Nummer BGI 5105-2 bezogen werden.

© BG Verkehr 2010

# 1 Anwendungsbereich

Die Art und Anzahl der prüfpflichtigen Objekte an Bord von Tankschiffen – das können umfangreiche, komplette Anlagen, fest eingebaute Einrichtungen oder lose mitgeführte Ausrüstungen sein – sind von Schiff zu Schiff unterschiedlich. Zudem werden sie immer umfangreicher und somit oft in der Gesamtheit anspruchsvoller. Mit diesen Prüfinformationen erhält der Nutzer/Anwender – in der Regel der Schiffsführer – einen Leitfaden, der ihm in zweckmäßiger Form einen Überblick über die notwendigen Prüfungen und die mit ihnen verbundenen Dokumentationen für den Betrieb seines Tankschiffes bietet. Sie erleichtern somit den Verantwortlichen die Erfüllung ihrer sicherheitsrelevanten Aufgaben.



**Elektroprüfungen – eine Sache für den Fachmann.**

Die in Anhang 4 tabellarisch gegliederte Aufzählung der in Frage kommenden Prüfobjekte bietet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Übersicht der an Bord eines Tankschiffes vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Die Übersicht listet so weit wie möglich alle prüfpflichtigen Objekte eines Tankschiffes auf, soweit sich deren jeweilige Prüfpflicht aus Vorschriften oder Regeln ergeben, und hilft bei der Erfassung der individuell relevanten Prüfobjekte eines Tankschiffes im Anhang 5. Für alle nicht in Anhang 4 genannten Objekte ist der Anhang 5 von Hand zu ergänzen.

Die Anhänge 4 und 5 in der elektronischen Version (erhältlich als CD oder als Download unter [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)) ermöglichen nicht nur, dass die Auflistung der prüfpflichtigen Objekte ohne großen Aufwand zeitnah auf die sich möglicherweise ändernden individuellen Bedürfnisse reduziert bzw. erweitert werden kann, sondern ermöglichen auch eine Terminüberwachung der erforderlichen Wiederholungsprüfungen.

Auf die Angabe der jeweiligen Prüfungsinhalte wurde – unter Berücksichtigung des mit der Erstellung dieser berufsgenossenschaftlichen Information verfolgten Zweckes, eine komprimierte Übersicht anzubieten – verzichtet. Es werden jedoch Verweise auf die Rechtsgrundlagen bzw. Vorschriften angegeben, so dass sich bei Bedarf weitere Informationen zu den Prüfungsinhalten leicht finden lassen.

Die in diesen Prüfinformationen nicht erwähnten, aber betriebsüblichen Kontrollen (u. a. gemäß Bedienungsanleitungen oder betriebsinternen Arbeits- und Betriebsanweisungen) können auf Wunsch in Anhang 5 individuell ergänzt werden.

In diesen Prüfinformationen sind keine Detailprüfungen aufgeführt, die ausschließlich anlässlich einer Klassenbesichtigung durchgeführt werden müssen. Diese Prüfungen und deren Dokumentation werden von der Klassifikationsgesellschaft selbst und nicht vom Schiffseigner veranlasst und verantwortet.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Welche Vorschriften erfordern Prüfungen?

#### 2.1.1 Allgemeines



**Gerade Ankerwinden  
müssen geprüft sein.**

Rechtsgrundlagen für die Prüfung von Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf Tankschiffen lassen sich in Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzrechts, des Verkehrsrechts sowie im berufsgenossenschaftlichen Recht finden.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht verlangt eine umfassende Überprüfung und Dokumentation derjenigen an Bord befindlichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen, die nicht unmittelbar dem Betrieb des Tankschiffes dienen (z. B. Autokrane, Ladepumpen). Dies erfordert u. a. die regelmäßige Überprüfung der Arbeits- und Gesundheitsgefahren, denen die Besatzung ausgesetzt ist (Gefährdungsermittlung).

Weiterhin handelt es sich um Anforderungen des Verkehrsrechts, deren Einhaltung und Dokumentation eine Zulassung des Tankschiffes zum Verkehr erst ermöglicht. Dazu zählen auch die Verkehrsvorschriften, die vom Betreiber des Tankschiffes eines bestimmten Typs oder für bestimmte Transportgüter zusätzliche Einrichtungen und Ausrüstungen fordern.

Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln zielen insbesondere auf den sicheren Betrieb des Tankschiffes ab. Sie ergänzen insoweit das staatliche Arbeitsschutzrecht und stellen weitere Anforderungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der sogenannten Entbürokratisierungspolitik immer mehr berufsgenossenschaftliche Vorschriften mit konkret formulierten Anforderungen (auch an Prüffristen) zu Gunsten staatlicher Vorschriften mit allgemeiner Nennung des Schutzzieles zurückgezogen werden. Für den Unternehmer ergibt sich aufgrund dessen mehr Freiheit in der Festlegung von Prüffristen und der Durchführung von Prüfungen – gleichzeitig aber auch mehr Verantwortung.

#### 2.1.2 Staatliches Arbeitsschutzrecht

Das für die Prüfungen maßgebliche staatliche Arbeitsschutzrecht ist in folgenden Vorschriften geregelt:

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG,
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV mit den dazu erlassenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS,
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG mit der dazu erlassenen 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung).

Alles, was bezüglich Bau und Ausrüstung in den staatlichen Vorschriften über die Verkehrszulassung (z. B. Binnenschiffsuntersuchungsordnung, ADN/ADNR – siehe Abschnitt 2.1.3) gefordert wird, ist Teil des Tankschiffes und wird nicht durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, sondern durch die in den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4 genannten Vorschriften geregelt.

Zu diesen Maschinen gehören:

- die Hauptmaschine einschließlich sämtlicher Hilfsaggregate (z. B. Pneumatik, Hydraulik, Generatoren, Wasserpumpen), Ausrüstung und Zubehör (z. B. Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen, Rohrleitungen, Tanks),
- das Bugstrahlruder,
- die Ruderanlage,
- der Davit,
- das Ankerschirr.



**Auch in der BinSchUO sind Prüfungen geregelt.**

Alles, was darüber hinausgeht, fällt als Arbeits- oder Betriebsmittel unter das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und kann nicht mehr in berufsgenossenschaftlichen Bau- und Ausrüstungsvorschriften geregelt werden, sondern wird durch die in diesem Abschnitt genannten Vorschriften geregelt.

Solche Maschinen, die nicht der Fortbewegung im weitesten Sinne dienen, sind z. B.:

- die Ladungspumpe,
- der Autokran.

Für den Bereich Bau und Ausrüstungen dieser Maschinen ist die Maschinenverordnung ausschlaggebend.

Für den Bereich Betrieb und Prüfung sämtlicher an Bord befindlicher Bauteile, Einrichtungen und Ausrüstungen ist – neben den einschlägigen UVen – die Betriebssicherheitsverordnung mit den dazu erlassenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit heranzuziehen. Im Rahmen dieser Prüfinformation sind hier besonders zu nennen:

- §§ 10 und 11 BetrSichV sowie für überwachungsbedürftige Anlagen §§ 14ff. BetrSichV,
- TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“.

### 2.1.3 Verkehrsrecht

Hierbei sind folgende Vorschriften (auch Schiffssicherheitsvorschriften genannt) zu berücksichtigen:

- Binnenschiffsuntersuchungsordnung – BinSchUO (bis Ende 2008: Rheinschiffsuntersuchungsordnung und Binnenschiffs-Untersuchungsordnung),
- ADN/ADNR,
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB.



**Druckluftbehälter prüft der Sachverständige.**

## 2.1.4 Berufsgenossenschaftliches Recht

Weiterhin von großer Bedeutung für die Durchführung von Prüfungen auf Tankschiffen – und somit in diesen Prüfinformationen entsprechend berücksichtigt – ist das berufsgenossenschaftliche Recht ([www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)):

- Unfallverhütungsvorschriften, hier besonders:
  - §§ 42ff. UW „Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern“ (BGV D19),
  - § 23 UW „Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten“ (BGV D20),
  - § 20 UW „Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen“ (BGV D22),
- BG-Regeln, hier besonders:
  - Abschnitt 6 BG-Regel „Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Wasserfahrzeugen in der Binnenschifffahrt“ (BGR 146).

## 2.2 Mögliche Rechtsfolgen

### 2.2.1 Allgemeines

Der Arbeitgeber hat nicht nur die ethische Verpflichtung, die Arbeit an Bord so zu gestalten und zu organisieren, dass Arbeitsunfälle vermieden werden. Das Unterlassen von Prüfungen der von ihm zur Benutzung bereitgestellten Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftiger Anlagen (z. B. Ladungsheizung) und der Dokumentation dieser Prüfungen kann für den Arbeitgeber auch aus rechtlichen Gründen empfindliche Konsequenzen nach sich ziehen.



**Die gesamte Ladungsheizung muss geprüft sein.**

### 2.2.2 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Verletzung der Prüfpflichten ist eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat, wobei zwischen der Prüfung von

- Arbeitsmitteln (§ 10 BetrSichV) und
  - überwachungsbedürftigen Anlagen (§§ 14-16 BetrSichV)
- zu unterscheiden ist.

### 2.2.3 Arbeitsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der folgenden Pflichten verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 25 BetrSichV und kann mit einer Geldbuße belegt werden:

- Prüfung von Arbeitsmitteln vor der ersten Inbetriebnahme,
- wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln, die solchen schädlichen Einflüssen unterliegen, dass sie zu gefährlichen Situationen führen können,
- unverzügliche außerordentliche Überprüfung von Arbeitsmitteln nach Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses (Unfall, Veränderung, längeres Nichtbenutzen, Naturereignis), das schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben kann.

Wer durch die vorsätzliche Verletzung einer dieser Prüfpflichten das Leben oder die Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, kann darüber hinaus mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden (§ 26 BetrSichV i.V.m. § 26 ArbSchG).

## 2.2.4 Überwachungsbedürftige Anlagen

Soweit der Arbeitgeber eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt und diese vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne vorherige Inbetriebnahmeprüfung erstmalig in Betrieb genommen hat,
- nach ihrer Änderung ohne vorherige Inbetriebnahmeprüfung in Betrieb genommen hat, soweit der Betrieb oder die Bauart der Anlage durch die Änderung beeinflusst wurde,
- nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederkehrend prüft oder
- nach Anordnung der Vollziehung nicht oder nicht rechtzeitig außerordentlich prüft, droht ihm eine Geldbuße (Ordnungswidrigkeit gemäß § 25 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 20 GPSG).

Darüber hinaus wird er mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft (§ 26 Abs. 2 BetrSichV), wenn er

- eine der zuvor genannten Prüfpflichten wiederholt beharrlich verletzt oder
- durch die Verletzung einer dieser Prüfpflichten das Leben oder die Gesundheit eines Anderen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet.

## 2.2.5 Rechtsfolgen bei fehlender Dokumentation

Genauso bedeutsam wie die eigentliche Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen ist auch die Dokumentation, wobei

- die Qualifikation des Prüfenden,
- die Prüfinhalte und
- die Prüfergebnisse

dokumentiert werden müssen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.6).

Die Bedeutung der Dokumentation zeigt sich nicht nur bei einer Kontrolle durch die zuständige Behörde, sondern spätestens in dem Moment, wenn es zu einem Unfall gekommen ist, der im Zusammenhang mit einem Arbeitsmittel oder einer überwachungsbedürftigen Anlage steht.

Droht dem Arbeitgeber in einem solchen Fall die Inanspruchnahme auf Zahlung von Schadensersatz, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein behördliches Bußgeld, muss er nachweisen, dass er seinen Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten nachgekommen ist. Zu seiner eigenen Absicherung ist es daher unerlässlich, dass die durchgeführten Prüfungen und Angaben, die auch die ausreichende Qualifikation des Prüfers belegen, entsprechend festgehalten werden.



**Sicherheitseinrichtungen  
müssen geprüft sein.**

## 2.3 Was bedeutet Prüfen?

### 2.3.1 Welche Formen der Prüfung gibt es?

#### 2.3.1.1 Prüfung „im engeren Sinn“

Unterschieden wird zwischen folgenden Prüfungen:

- **Erstmalige Prüfung**  
Diese erfolgt, bevor eine Anlage erstmals in Betrieb genommen wird oder eine Einrichtung oder Ausrüstung erstmals verwendet wird. Oftmals erfolgt eine solche Prüfung schon beim Hersteller (z. B. bei Druckbehältern), wobei anschließend eine Einbauprüfung an Bord vorgenommen wird.
- **Regelmäßige Wiederholungsprüfung**  
Diese erfolgt, bevor eine bestimmte, auf das zu prüfende Objekt bezogene Frist (meist mehrere Jahre) abgelaufen ist.
- **Prüfung aus besonderem Anlass**  
Diese erfolgt, bevor eine Anlage, Einrichtung oder Ausrüstung nach einem bestimmten Ereignis erstmals wieder in Betrieb genommen wird. Ein solches Ereignis ist z. B. ein Unfall, ein Umbau oder eine Schadensbeseitigung nach Havarie, aber auch eine längere Stillstandszeit.



**Regelmäßig geprüft – sichere Funktionsfähigkeit.**

#### 2.3.1.2 Wartung

Von der Prüfung nach 2.3.1.1 unterscheidet sich die Wartung. Während bei der Prüfung der betriebssichere Zustand eines Objektes überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit für Mensch und Umwelt begutachtet wird, hat die Wartung den betriebssicheren Zustand überwiegend unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Weiterbetriebs zum Inhalt. Hier sind besonders die vom Hersteller vorgegebenen Angaben zu berücksichtigen.

Eine Prüfung kann auch im Rahmen einer Wartung durchgeführt werden.

#### 2.3.1.3 Kontrolle, Sichtkontrolle

Hier geht es insbesondere um die unmittelbar vor dem Einsatz vom Benutzer einer Ausrüstung (z. B. Rettungsweste) geforderten Sichtkontrollen, die meist mit geringem Aufwand und ohne vertiefte Fachkenntnis durchführbar sind.

### 2.3.2 Wer führt die Prüfungen durch?

#### 2.3.2.1 Behörden

Bestimmte Prüfungen obliegen der jeweils zuständigen Behörde. Das kann z. B. für das gesamte Tankschiff die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK) sein. Für die Überprüfung von Trinkwasseranlagen sind z. B. die Gesundheitsämter zuständig.

### 2.3.2.2 Zugelassene Überwachungsstellen

Dies sind Organisationen mit umfassendem Sachverstand und ausreichendem Qualitätssicherungssystem. Die für die Binnenschifffahrt geeigneten Stellen sind z. B. die Klassifikationsgesellschaften oder die Technischen Überwachungsvereine. Bestimmte Prüfungen dürfen nicht mehr durch zugelassene Sachverständige (Einzelpersonen), sondern ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen durchgeführt werden.

### 2.3.2.3 Befähigte Personen

Der Begriff der Befähigten Person ist durch die BetrSichV eingeführt worden. Dort (in § 2 Abs. 7) sowie in der TRBS 1203 „Befähigte Personen“ ist geregelt, dass eine Befähigte Person eine Person ist, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Der heutige Sachverständige und der heutige Sachkundige kann eine Befähigte Person im Sinne der BetrSichV sein. Es steht in der Verantwortung des Arbeitgebers, die jeweils richtige Person für die betreffende Prüftätigkeit einzusetzen.



**Die BinSchUO regelt die Prüfung der FL-Anlage.**

### 2.3.2.4 Sachverständiger

Der Begriff des Sachverständigen wird im berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwesen und im Verkehrsrecht (BinSchUO) verwendet. Dort ist geregelt, dass jemand Sachverständiger ist, wer von der zuständigen Behörde oder von einer autorisierten Institution eines der Rheinanliegerstaaten oder Belgiens anerkannt ist, aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet hat, mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Normen, sachbezogenes Regelwerk, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union) umfassend vertraut ist und die jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen kann.

Sachverständige für die Prüfung von Druckluftbehältern finden Sie auf der Internetseite der BG Verkehr ([www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)).

### 2.3.2.5 Sachkundiger

Neben dem Begriff des Sachverständigen gibt es im berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwesen und im Verkehrsrecht (BinSchUO) auch den des Sachkundigen. Dort ist geregelt, dass jemand Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem zu prüfenden Gebiet erlangt hat und mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Normen, sachbezogenes Regelwerk, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union) so weit vertraut ist, dass er die Funktionssicherheit der jeweiligen Anlagen bzw. Einrichtungen beurteilen kann.

Für viele Einsatzbereiche kann der Schiffsführer als Sachkundiger angesehen werden; die Fachkräfte eines Handwerks- oder Industriebetriebes sind ebenfalls in der Regel als Sachkundige für das von ihnen jeweils vertretene Sachgebiet zu bezeichnen.

## 3 Prüfumfang

### 3.1 Prüfschema

#### 3.1.1 Allgemeines

Die Frage nach Notwendigkeit und Ablauf der Prüfungen orientiert sich an den fünf „Ws“ (siehe folgende Abschnitte 3.1.2 bis 3.1.6).

#### 3.1.2 Was muss geprüft werden?

Grundlage für die Ermittlung des gesamten Prüfaufwandes (aller zu prüfenden Objekte an Bord des Tankschiffes) ist die Gefährdungsbeurteilung. Diese geht von einfachem Handwerkszeug über die verwendeten Maschinen bis hin zu komplexen Anlagen. Die Tabelle in Anhang 4 versucht einen möglichst umfassenden Überblick zu verschaffen, kann aber aufgrund der Vielfalt der in Frage kommenden Objekte keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.



**Auf Tankschiffen  
gibt es...**

#### 3.1.3 Wer muss prüfen?

Abhängig von dem zu prüfenden Objekt muss eine der in Abschnitt 2.3.2 genannten Institutionen oder Personen die Prüfung durchführen. Während die Institutionen und die Sachverständigen angeben, für welche Prüfungen sie zugelassen sind, ist bei der Auswahl eines Sachkundigen in jedem Einzelfall sorgfältig einzuschätzen, ob die in Frage kommende Person für eine Prüfung geeignet ist.

#### 3.1.4 Wann muss geprüft werden?

##### 3.1.4.1 Anlass der Prüfung

Es gibt viele mögliche Gründe für die Durchführung von Prüfungen und deren verschiedene Prüftermine. Abschnitt 2.3.1.1 gibt zu den in Betracht kommenden Prüfungen einen allgemeinen Überblick; Detailinformationen finden sich in Anhang 4.

### 3.1.4.2 Termin der Prüfung

Der Termin kann eine feste Vorgabe nach einer Regelung in einer Vorschrift oder Bestimmung sein, soweit noch detaillierte Regelungen (z. B. UVen) herangezogen werden können.



**... dutzende von prüf-  
pflichtigen Ausrüstungs-  
teilen!**

Im Übrigen liegt es im Ermessen des Unternehmers, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und nach den Bestimmungen der BetrSichV die Termine selbst zu bestimmen. Dabei stellt sich für ihn die Frage, auf welche Grundlagen er bei der Bestimmung der Prüftermine zurückgreifen kann. Richtig liegt der Unternehmer dann, wenn er bei üblicher Nutzung des Objektes nicht von den altbekannten Fristen in den Unfallverhütungsvorschriften abweicht. Bei sehr starker Nutzung eines Objektes müssen die Fristen aber verkürzt werden.

### 3.1.5 Wie muss geprüft werden?

Die Prüfung kann aus mehreren Teilbereichen bestehen, die durch unterschiedliche Verantwortliche durchgeführt werden müssen. Auch muss in bestimmten Fällen durch den Unternehmer (Schiffsführer) die Prüfung auf eigene Veranlassung vorbereitet werden (z. B. Druckentlasten und Reinigen der Anlass-Luftdruckbehälter). Näheres dazu ist in Anhang 4 erläutert.

### 3.1.6 Welche Dokumentation muss erfolgen?

Mindestens genauso wichtig wie die Prüfung ist deren Dokumentation. Nur durch eine lückenlose Dokumentation kann der Unternehmer nachweisen, dass er seinen Prüfpflichten nachgekommen ist.

Für bestimmte Prüfungen ist die Dokumentation auf einem Formblatt vorgeschrieben (z. B. Flüssiggasanlagen). Meistens kann die Dokumentation jedoch formlos erfolgen, z. B. durch Sammeln der Prüfbescheinigungen der Sachverständigen. Hilfreich ist auch das Führen eines Prüfbuches, wie es z. B. bei Kränen angeboten wird (BGG 943 „Prüfbuch für den Kran“).

Oft liegt kein vorgeschriebenes oder empfohlenes Muster für eine Prüfbescheinigung vor, was insbesondere bei Prüfungen, die durch Sachkundige oder Befähigte Personen erfolgen, der Fall ist. Dann kann das in Anhang 3 zu findende Muster „Bescheinigung der Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord durch eine Befähigte Person oder eine/n Sachkundige/n“ verwendet werden. Soweit diese Bescheinigung vollständig ausgefüllt ist, ist den Ansprüchen an eine ordnungsgemäße Dokumentation Genüge getan.



Ein vollständig ausgefüllter Anhang 5 dieser Prüfinformation (mit Verweis auf den Aufbewahrungsort der vorgeschriebenen Prüfbescheinigungen) ist als Nachweis der durchgeführten Prüfungen hilfreich.

Fraglich ist, ob und inwieweit eine Dokumentation bei solchen Ausrüstungen zu erfolgen hat, die durch die Beschäftigten vor deren Einsatz selbst überprüft werden müssen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen). In diesen Fällen ist nicht die selbstständige Prüfung der Beschäftigten zu dokumentieren, sondern vielmehr die Unterweisung der Beschäftigten in der obligatorischen Überprüfung der von ihnen genutzten Ausrüstungen. Bedacht werden muss auch, ob ggf. Dritte, z. B. Behörden oder Institutionen, über die Prüfung und das Ergebnis zu informieren sind (z. B. bei Druckbehältern für den Schiffsbetrieb).

**Der wichtigste Lebensretter – immer geprüft!**

### 3.2 Verschiedene Prüfungen an einem Objekt

Es ist zu beachten, dass es – terminbezogen oder nutzungsbezogen – für das gleiche Objekt unterschiedliche Prüfungen gibt. So erfährt z. B. die Rettungsweste eine regelmäßige Prüfung durch einen Sachkundigen (mindestens jährlich), eine ebenfalls regelmäßige Wartung durch eine autorisierte Werkstatt (meist alle zwei Jahre) und eine anlassbezogene Kontrolle durch den Nutzer unmittelbar vor dem Einsatz. Alle drei Tätigkeiten müssen veranlasst und ihre Durchführung kontrolliert und in geeigneter Weise protokolliert werden.

## Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die in dieser BG-Information aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt. Ein Großteil der dieser Publikation zugrundeliegenden Gesetze, Verordnungen etc. finden Sie, in elektronischer Form und voll recherchierbar, im „Kompendium Arbeitsschutz“ der BG Verkehr unter [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de).

### 1. Gesetze, Verordnungen

*Bezugsquelle: Internet, Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag GmbH,  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln*

Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG ([www.bundesrecht.juris.de/arbSchG](http://www.bundesrecht.juris.de/arbSchG))  
 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG ([www.bundesrecht.juris.de/gpsg](http://www.bundesrecht.juris.de/gpsg))  
 9. VO zum GPSG (Maschinenverordnung) ([www.bundesrecht.juris.de/gpsg\\_9](http://www.bundesrecht.juris.de/gpsg_9))  
 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV ([www.bundesrecht.juris.de/betrSichV](http://www.bundesrecht.juris.de/betrSichV))  
 Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) ([www.elwis.de](http://www.elwis.de))  
 ADN/ADNR ([www.ccr-zkr.org](http://www.ccr-zkr.org))  
 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB ([www.bundesrecht.juris.de/ggvseb](http://www.bundesrecht.juris.de/ggvseb))  
 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 ([www.bundesrecht.juris.de/trinkwv\\_2001](http://www.bundesrecht.juris.de/trinkwv_2001))  
 Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS ([www.baua.de](http://www.baua.de) mit Button auf Anlagen- und Betriebssicherheit)  
 TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“  
 TRBS 1203 „Befähigte Personen – Allgemeine Anforderungen“

### 2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

*Bezugsquelle: Internet, zuständige Berufsgenossenschaft oder  
Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln*

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)  
 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3)  
 Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zugeräte“ (BGV D8)  
 Unfallverhütungsvorschrift „Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern“ (BGV D19)  
 Unfallverhütungsvorschrift „Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten“ (BGV D20)  
 Unfallverhütungsvorschrift „Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen“ (BGV D22)  
 Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D36)  
 BG-Regel „Grundsätze der Prävention“ (BGR A1)  
 BG-Regel „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (BGR 133)  
 BG-Regel „Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Wasserfahrzeugen in der Binnenschifffahrt“ (BGR 146)  
 BG-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (BGR 190)  
 BG-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198)  
 BG-Regel „Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz“ (BGR 237)  
 BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500)  
 BG-Information „Erste Hilfe im Betrieb“ (BGI 509)  
 BG-Information „Sicherheit bei der Hydraulik-Instandhaltung“ (BGI 5100)  
 BG-Grundsatz „Prüfung von Kranen“ (BGG 905)  
 BG-Grundsatz „Prüfbuch für den Kran“ (BGG 943)

### 3. Normen

*Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin*

VDI 6022 „Hygiene-Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte“

ADN	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADNR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGG	Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (UVV)
BG Verkehr	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
BinSchUO	Binnenschiffsuntersuchungsordnung
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN EN	Deutsche Ausgabe einer Europäischen Norm
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
TRBS	Technische Regel für Betriebssicherheit
TrinkwV 2001	Trinkwasserverordnung
UVV	Unfallverhütungsvorschrift (BGV)
VDI	Verband Deutscher Ingenieure e.V.
ZSUK	Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt

## Muster „Bescheinigung der Prüfung eines Arbeitsmittels an Bord durch eine Befähigte Person oder eine/n Sachkundige/n“

Das Formblatt soll zur Erfüllung der Dokumentationspflicht überall dort eingesetzt werden, wo eine Prüfung durch eine/n Sachkundige/n oder durch eine Befähigte Person, die die Qualifikation des bisherigen Sachkundigen erfüllen muss, erfolgen muss (siehe Abschnitt 2.3.2.3 und 2.3.2.5) und für die in den Prüf- bzw. Rechtsgrundlagen keine eigenen Bescheinigungen vorgeschrieben oder empfohlen sind.

Hingegen sollen Prüfungen, die durch eine/n Sachverständige/n oder durch eine Befähigte Person, die die Qualifikation des bisherigen Sachverständigen erfüllen muss, erfolgen müssen, auf den Dokumenten bescheinigt werden, die für diese Prüfungen vorgeschrieben sind bzw. vorgehalten werden.

Das Formblatt kann in der Papierversion als Kopiervorlage dienen; in der elektronischen Version kann es direkt ausgefüllt und abgespeichert und/oder ausgedruckt werden. Es soll so umfassend wie möglich eingesetzt werden. Folgende Eintragungen sind zu machen:

- **Schiffsart und -name**, um insbesondere in Betrieben mit mehreren Fahrzeugen die spätere Zuordnung der Prüfbescheinigung sicherzustellen.
- **Europäische Schiffsnummer** (sofern vorhanden), um spätere Zuordnung der Prüfbescheinigungen, z. B. bei Namens- oder Eignerwechsel, sicherzustellen.
- **Betreiber**: Hier wird der Betreiber (Ausrüster) des Schiffes genannt, nicht der Eigner, wenn das eine andere (juristische) Person sein sollte.
- **Art des Arbeitsmittels**: Hier wird das zu prüfende Objekt eingetragen; entweder die Anlage (z. B. Ruderanlage), die Einrichtung (z. B. Ankerwinde) oder die Ausrüstung (z. B. Leitern).
- **Einbauort/Unterscheidungsmerkmal**: Da verschiedene Prüfobjekte mehrfach an Bord vorkommen können (z. B. Ankerwinde vorn, achtern, diverse Leitern), erfolgt hier eine sinnvolle Bezeichnung zur Unterscheidung.
- **Prüf-/Rechtsgrundlage**: Hier wird angegeben, auf welcher Rechtsgrundlage die Prüfung erfolgte (siehe Anhang 4).
- **Art/Umfang der Prüfung**: Genaue Angabe des Prüfungsumfangs.
- **Befund und erforderliche Maßnahmen**: Angabe der Mängelfreiheit oder Nennung der einzelnen bei der Prüfung vorgefundenen und nicht sofort abstellbaren Mängel.
- **Mängel behoben am/durch**: Angaben, wenn Mängel später behoben wurden.
- **Streichung der Alternativen entsprechend dem Ergebnis der Prüfung bzw. der erfolgten Ausbesserung**.
- **Name und Funktion des Prüfers**: Funktion bei betriebsinternen Prüfern (z. B. Schiffsführer); bei Betriebsfremden: Arbeitgeber des Prüfers.

Datum und Unterschrift nicht vergessen!

Das Formblatt kann direkt ausgefüllt und beliebig oft abgespeichert und/oder ausgedruckt werden.

Die Eintragungen sind auf S. 17 beschrieben.

# Anhang 4

## Katalog möglicher prüfpflichtiger Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

In diesem Anhang ist zu jedem einzelnen Objekt (Anlage, Einrichtung oder Ausrüstung) ein Prüfschema abgebildet, das sich an den in Abschnitt 3.1 erläuterten fünf „Ws“ orientiert. Das jeweilige Prüfschema soll als Grundlage für eine auf das spezielle Tankschiff zugeschnittene Prüfliste in Anhang 5 dienen, die zum Ausfüllen und Dokumentieren sowie als Instrument zur Terminverfolgung erstellt werden kann.

1. Anlagen								
Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen	
1.1	Druckluftanlage	§ 8.01 Anhang II BinSchUO, § 23 BGV D22	Erstmalige Prüfung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - der techn. Überwachung - von der BG Verkehr anerkannt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formular der BG Verkehr, als Sammelmappe führen Formulare hält der Sachverständige vor	Liste der Sachverständigen unter <a href="http://www.bg-verkehr.de">www.bg-verkehr.de</a> Kopie der Prüfbescheinigung an BG Verkehr	
		§ 8.01 Anhang II BinSchUO, § 24 BGV D22	Wiederkehrende Prüfung (innere und äußere Prüfung)	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - der techn. Überwachung - von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 5 Jahre			
		§ 8.01 Anhang II BinSchUO, § 24 BGV D22	Wiederkehrende Prüfung (Wasserdruckprüfung)	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - der techn. Überwachung - von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 10 Jahre Wasserdruckprüfung			
		§ 8.01 Anhang II BinSchUO, § 26 BGV D22	Außerordentliche Prüfung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - der techn. Überwachung - von der BG Verkehr anerkannt	Nach wesentlichen Instandsetzungen			
1.2	Flüssiggasanlage	§§ 14.13 ff. Anhang II BinSchUO, § 42 Nr. 1 BGV D19, BGR 146 6.2	Erstmalige Prüfung	Sachverständiger	Vor der ersten Inbetriebnahme	Formular der BG Verkehr, Eintrag ins Attest	Liste der Sachverständigen unter <a href="http://www.bg-verkehr.de">www.bg-verkehr.de</a> Kopie der Prüfbescheinigung an BG Verkehr und ZSUK	
		§§ 14.13 ff. Anhang II BinSchUO, § 42 Nr. 3 BGV D19, BGR 146 6.3	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständiger	Mindestens alle 3 Jahre			Formular der BG Verkehr, Eintrag ins Attest
		§§ 14.13 ff. Anhang II BinSchUO, § 42 Nr. 2 BGV D19, BGR 146 6.4	Außerordentliche Prüfung	Sachverständiger	Nach Änderung oder Instandsetzung			Formular der BG Verkehr, Eintrag ins Attest
1.3	Ortsfeste elektrische Anlagen (Bordnetz)	§ 5 Abs. (1) BGV A3	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft	Mindestens alle 4 Jahre	Prüfnachweis	Erfüllt, wenn ständige Überwachung durch Elektrofachkraft erfolgt	
		§ 15.10 Nr. 9 Anhang II BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung Isolationswiderstände und Erdung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - der ZSUK	Erneuerung Schiffsattest	Formulare hält der Sachverständige vor	Liste der Sachverständigen bei der ZSUK, Bescheinigung muss sich an Bord befinden	
1.4	Motorisch betriebene Steueranlage (Ruderanlage)	§ 6.09 Nr. 3 Anhang II BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens alle 3 Jahre	Prüfnachweis		
1.5	Hydraulische Antriebsanlage der Rudermaschine	§ 6.03 Nr. 5 Anhang II BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Fachfirma	Mindestens alle 8 Jahre			

1. Anlagen							
Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.6	Trinkwasseranlage	§ 14 (4) TrinkwV 2001	Probenahme	Gesundheitsamt	Inbetriebnahme	Amtliches Formular	
		§ 14 (4) TrinkwV 2001	Probenahme	Gesundheitsamt	Mindestens jährlich	Amtliches Formular	
1.7	Sonstige hydraulische Anlagen	BGI 5100 Abschnitt 7, § 10 BetrSichV	Vor Erst- bzw. Wiederinbetriebnahme	Befähigte Person (Sachkundiger)	Gemäß Gefährdungsbeurteilung		Schlauchleitungen lt. BGR nach 6 Jahren wechseln
1.8	Stationäre Feuerlöschanlage im Maschinenraum, Pumpenraum oder Kesselraum	§ 10.03b Anhang II BinSchUO	Vor Inbetriebnahme	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - einer akkreditierten Prüfinstitution - von der BG Verkehr anerkannt		Formulare hält der Sachverständige vor	
		§ 10.03b Anhang II BinSchUO	Vor Wiederinbetriebnahme nach Auslösung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - einer akkreditierten Prüfinstitution - von der BG Verkehr anerkannt		Formulare hält der Sachverständige vor	
		9.1.0.40.2 ADN, § 10.03b Anhang II BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - einer akkreditierten Prüfinstitution - von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 2 Jahre	Formulare hält der Sachverständige vor	
		§ 10.03b Anhang II BinSchUO	Außerordentliche Prüfung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - einer akkreditierten Prüfinstitution - von der BG Verkehr anerkannt	Nach Änderung oder Instandsetzung	Formulare hält der Sachverständige vor	
1.9	Klimaanlage	§ 3 u. 4 ArbSchG	Wiederkehrende Prüfung	Hersteller, autorisierte Fachfirmen	Nach Herstellerangaben	Prüfnachweis	
		VDI 6022	Hygieneinspektion	Hersteller, autorisierte Fachfirmen	Mindestens alle 2 bzw. 3 Jahre	Prüfnachweis	Bei Anlagen - mit Befeuchtung: 2 Jahre - ohne Befeuchtung: 3 Jahre
1.10	Pumpenräume	9.3 x 8.2 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständiger der anerkannten Klassen	Erneuerung ZZ und nach halber Laufzeit des ZZ	Formulare hält der Sachverständige vor	
1.11	Nachlenzsystem	8.1.6.6 ADN	Einmalige Prüfung	Sachverständiger der anerkannten Klassen	Vor erster Inbetriebnahme	Formulare hält der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
1.12	Gaspendelanlage/Über- und Unterdruckventile	8.1.6.5 ADN	Einmalige Prüfung	Sachverständiger, Hersteller	Vor erster Inbetriebnahme	Formulare hält der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden

## 2. Einrichtungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen	
2.1	Kompass	§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Vor Inbetriebnahme	Sachverständiger		Formulare hält der Sachverständige vor	Durch BSH zugelassener Regulierer	
		§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständiger	Vor Verlängerung des Schiffsattestes	Formulare hält der Sachverständige vor	Durch BSH zugelassener Regulierer	
2.2	Fahrtenschreiber	§ 23.03 Nr. 3 Anlage H Anhang II BinSchUO	Einbau	Zugelassene/anerkannte Fachfirma		Installations- und Funktionsprüfbescheinigung		
		§ 23.03 Nr. 3 Anlage H Anhang II BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Mindestens alle 5 Jahre		Zusätzlich bei jeder Erneuerung, Änderung bzw. Instandsetzung	
2.3	Radar/Wendeanzeiger	§ 7.06 Anhang II BinSchUO	Einbau	Zugelassene/anerkannte Fachfirma		Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger		
		§ 7.06 Anhang II BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor Verlängerung des Schiffsattestes	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger	Funktionsprüfung zeitnah mit der Verlängerung des Schiffsattestes (max. 1 Jahr)	
2.4	Elektrische Einrichtungen	8.1. und 9.3.x.50 ADNR	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - der ZSUK	Erneuerung Zulassungszeugnis und nach halber Laufzeit ZZ	Formulare hält der Sachverständige vor	Liste der Sachverständigen bei der ZSUK, Bescheinigung muss sich an Bord befinden	
2.5	Gasspüranlagen	8.1.6.3 ADNR	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständiger - zugelassen durch zuständige Behörde	Herstellerangaben	Formulare hält der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden	
2.6	Krane (Tragkraft bis 2000 kg)	§ 11.12 Nr. 6 Anhang II BinSchUO, BGG 905	Vor erster Inbetriebnahme	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - der techn. Überwachung - von BG Verkehr oder ZSUK anerkannt		Prüfnachweis	Liste der Sachverständigen	
		§ 11.12 Nr. 6 Anhang II BinSchUO, BGG 905	Außerordentliche Prüfung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - der techn. Überwachung - von BG Verkehr oder ZSUK anerkannt	Nach wesentlichen Änderungen	Prüfnachweis		
		§ 11.12 Nr. 7 Anhang II BinSchUO, BGG 905	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger		Mindestens alle 12 Monate	Prüfbuch	
		§ 11.12 Nr. 8 Anhang II BinSchUO, BGG 905	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - der techn. Überwachung - von BG Verkehr oder ZSUK anerkannt		Mindestens alle 10 Jahre	Prüfbuch	Liste der Sachverständigen

2. Einrichtungen							
Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.7	Ankerwinden	§ 23 Abs. (1) BGV D8	Vor erster Inbetriebnahme	Sachkundiger		Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (1) BGV D8	Außerordentliche Prüfung	Sachkundiger	Nach wesentlichen Änderungen	Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (2) BGV D8	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	
2.8	Davit inkl. Winde	§ 23 Abs. (1) BGV D8	Vor erster Inbetriebnahme	Sachkundiger		Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (1) BGV D8	Außerordentliche Prüfung	Sachkundiger	Nach wesentlichen Änderungen	Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (2) BGV D8	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	
2.9	Mastwinde	§ 23 Abs. (1) BGV D8	Vor erster Inbetriebnahme	Sachkundiger		Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (1) BGV D8	Außerordentliche Prüfung	Sachkundiger	Nach wesentlichen Änderungen	Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (2) BGV D8	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	
2.10	Schornsteinwinde	§ 23 Abs. (1) BGV D8	Vor erster Inbetriebnahme	Sachkundiger		Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (1) BGV D8	Außerordentliche Prüfung	Sachkundiger	Nach wesentlichen Änderungen	Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (2) BGV D8	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	
2.11	Schleppwinde	§ 23 Abs. (1) BGV D8	Vor erster Inbetriebnahme	Sachkundiger		Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (1) BGV D8	Außerordentliche Prüfung	Sachkundiger	Nach wesentlichen Änderungen	Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (2) BGV D8	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	
2.12	Handbetätigte Spannvorrichtungen		Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	Lastaufnahmemittel (z. B. Drähte, hydraulische Spannvorrichtung)
2.13	Mechanische Spannvorrichtungen		Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	Lastaufnahmemittel (z. B. Drähte, hydraulische Spannvorrichtung)
2.14	Einrichtungen zur Seilführung	BGR 500 Abschnitt 2.8 bis 3.15.1	Vor erster Inbetriebnahme	Sachkundiger			
		BGR 500 Abschnitt 2.8 bis 3.15.1	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	
2.15	Schlepphaken/Sliprichtung	§ 44 BGV D19	Vor erster Inbetriebnahme	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - von der BG Verkehr anerkannt		Formular der BG Verkehr, Formulare hält der Sachverständige vor	
		§ 44 BGV D19	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständiger - der anerkannten Klassen - von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 2 Jahre	Formular der BG Verkehr, Formulare hält der Sachverständige vor	

### 3. Ausrüstungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.1	Rettungswesten	§ 43 Abs. (1) BGV D19	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	
		§ 10.05 Nr. 3 Anhang II BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Hersteller, Herstellerservicestationen	Nach Herstellerangaben	Prüfnachweis, Prüfplakette	Hersteller, Herstellerservicestationen
		§ 43 Abs. (2) BGV D19	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Versicherter/Benutzer	Vor jeder Benutzung	Keine	Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
3.2	Aufblasbare Beiboote	§ 10.04 Nr. 3 Anhang II BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Herstellerservicestationen	Nach Herstellerangaben		
3.3	Absturzsicherungen	BGR 198 Abschnitt 8.2.2	Wiederkehrende Prüfung	Benutzer	Vor jedem Einsatz		
		BGR 198 Abschnitt 8.2.2	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich		
3.4	Erste-Hilfe-Material	BGI 509	Wiederkehrende Prüfung	Beauftragte Person	Nach Herstellerangaben		Ersatz bei Überschreiten des Verfallsdatums
3.5	Tragbare Feuerlöscher	§ 10.03 Nr. 5 Anhang II BinSchUO, BGR 133 Abschnitt 6.1	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfnachweis, Prüfplakette	
3.6	Elektrische Winden	§ 23 Abs. (1) BGV D8	Vor erster Inbetriebnahme	Sachkundiger		Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (1) BGV D8	Außerordentliche Prüfung	Sachkundiger	Nach wesentlichen Änderungen	Prüfnachweis	
		§ 23 Abs. (2) BGV D8	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Mindestens jährlich	Prüfnachweis	
3.7	Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Haushalt	§ 5 Abs. (1) BGV A3	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, Elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Dokumentation (z. B. Prüfbuch)	Wenn Fehlerquote $\leq 2\%$ , dann Verlängerung der Intervalle möglich
3.8	Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Büro	§ 5 Abs. (1) BGV A3	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, Elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht Elektrofachkraft)	Mindestens alle 2 Jahre	Dokumentation (z. B. Prüfbuch)	
3.9	Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel – Schiffsbetrieb	§ 5 Abs. (1) BGV A3	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, Elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Dokumentation (z. B. Prüfbuch)	Wenn Fehlerquote $\leq 2\%$ , dann Verlängerung der Intervalle möglich
3.10	Mobile hydraulische Betriebsmittel	BGR 237 Nr. 6.1, § 10 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Gemäß Gefährdungsbeurteilung, mindestens jährlich	Dokumentation (z. B. Prüfbuch)	
3.11	Mobile pneumatische Arbeitsmittel (Werkzeuge)	§ 10 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger	Gemäß Gefährdungsbeurteilung		
3.12	Leitern und Tritte	§ 29 BGV D36	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundiger beauftragte Person	Nach dem Grad der Beanspruchung		Nummerieren der Leitern, Leiternkontrollbuch

<b>3. Ausrüstungen</b>							
<b>Nr.</b>	<b>Prüfgegenstand</b>	<b>Grundlage</b>	<b>Prüfart</b>	<b>Prüfung durch</b>	<b>Termin/Frist</b>	<b>Dokumentation</b>	<b>Bemerkungen</b>
3.13	Feuerlöschgeräte/ Feuerlösch- schläuche	8.1.6.1 ADNR	Wiederkehrende Prüfung	- Sachverständiger zugelassen durch zuständige Behörde - Hersteller	Mindestens alle 2 Jahre	Formulare hält der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
3.14	Lade-/Lösch- schläuche	8.1.6.2 ADNR	Wiederkehrende Prüfung	- Sachverständiger zugelassen durch zuständige Behörde - Hersteller	Mindestens jährlich	Formulare hält der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
3.15	Besondere Ausrüstung	8.1.6.3 ADNR	Wiederkehrende Prüfung	- Sachverständiger zugelassen durch zuständige Behörde - Hersteller	Herstellerangaben	Formulare hält der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden
3.16	Ex-/Tox-Messgeräte	8.1.6.4 ADNR	Wiederkehrende Prüfung	- Sachverständiger zugelassen durch zuständige Behörde - Hersteller	Herstellerangaben	Formulare hält der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich an Bord befinden

Dieser Anhang enthält Kopiervorlagen, die – in der Papierversion dieser BG-Information – in ausreichender Stückzahl angefertigt werden müssen, um die in Anhang 4 genannten, an Bord vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen jeweils getrennt eintragen zu können. Diese ausgefüllten Listen sind dann speziell für ein bestimmtes Tankschiff gedacht. In der elektronischen Version entstehen – entsprechend der Anzahl der eingegebenen Positionen – automatisch mehrere Seiten, die abgespeichert und/oder ausgedruckt werden können.

Objekte, die an Bord vorhanden sind, aber in Anhang 4 nicht genannt werden, können zusätzlich eingetragen werden.

In den Listen dieses Anhangs werden keine Prüfinhalte genannt, sondern ausschließlich eine vollständige Aufzählung aller prüfpflichtigen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen an Bord des Tankschiffes gegeben, einschließlich des Termins, ggf. auch des Umfangs der nächsten Prüfung und der Art der Dokumentation.

Die gemeinsame Vorlage für

- Teil 1: Anlagen
- Teil 2: Einrichtungen
- Teil 3: Ausrüstungen

ist ausgelagert, damit das Formular beliebig oft bearbeitet und gespeichert werden kann.

Tipp: Speichern Sie das ausgefüllte Formular an einem anderen Ort („Datei“ → „speichern unter ...“). Von dort aus können Sie es jeder Zeit aktualisieren.

## BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg  
Tel.: +49 40 3980-0  
Fax: +49 40 3980-1999  
E-Mail: [praevention@bg-verkehr.de](mailto:praevention@bg-verkehr.de)  
Internet: [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)